

KED in NRW - Oxfordstraße 10 - 53111 BONN

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW 40190 Düsseldorf Landesverband KED in NRW Oxfordstraße 10 53111 Bonn

Tel.: 02 28 - 24 26 63 66 Fax: 02 28 - 18 03 03 33

info@ked-nrw.de

Datum: 24.02.2014

Az: 221 2.06-117636/14

Stellungnahme zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache nehme ich für die KED in NRW wie folgt Stellung:

Die Änderung der Ausbildungsordnung ergibt sich aus der notwendigen Anpassung an das 9. Schulrechtsänderungsgesetz. Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob diese Anpassung das Wahlrecht der Eltern und die notwendigen Unterstützungsund Fördermöglichkeiten garantiert.

Grundsätzlich begrüßen wir die veränderte Sprachregelung in den neuen §§ 2 und 3 gegenüber den §§ 4 und 5 in der bisherigen Fassung. Es macht Sinn und ist konsequent von dem jeweiligen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf anstatt vom Behinderungsbegriff auszugehen. Ein individueller Unterstützungsbedarf ergibt sich für jeden Schüler und jede Schülerin. Darüber hinaus ergibt sich eben für einen bestimmten Schülerkreis ein zusätzlicher sonderpädagogischer Bedarf, der vorübergehender oder dauerhafter Natur sein kann. Ebenso richtig ist die unter § 3 (1) getroffene Feststellung, dass sich die Bereiche Lernen, Sprache und Emotionales häufig gegenseitig beeinflussen und nicht immer trennscharf differenzieren lassen. Dies gilt in abgeschwächter Form auch für andere Bereiche sonderpädagogischer Förderung. Es ist somit konsequent, auf die jeweiligen Förderungsbedarfe anstatt auf Behinderungen abzuzielen.

Im neuen § 8 fällt in der Gegenüberstellung zum alten § 2 auf, dass die bisherigen Eingangsklassen in den Förderschulen, die der Schuleingangsphase vorangestellt waren, entfallen, sich somit ein stärkerer Druck aufbauen kann. Der Grund für diese Veränderung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, da hier eine Anpassung an die Regelschule erfolgt und dort die Vorklassen schon länger ent

fallen sind. Es bleibt zu beobachten, ob die mögliche Streckung der Schuleingangsphase auf drei Jahren ausreicht, um die notwenigen Grundlagen sonderpädagogischer Unterstützung zu schaffen.

Die Möglichkeiten der allgemeinen Schule, einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu stellen (§ 11), erscheinen uns vor allem hinsichtlich Abschnitt (3) zu sehr eingeschränkt. Gerade in der Anfangsphase des Ausbaus zur inklusiven Schule ist sehr wohl der Fall vorstellbar, dass Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich LES eine allgemeine Schule besuchen, diese aber noch nicht über die notwendige Ausstattung an Sonderpädagogen verfügt. Dann müsste auch die Schule nach Ausschöpfung ihrer Ressourcen und Elterngesprächen über die Möglichkeit verfügen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Und dies kann nicht erst bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung der Fall sein. Generell ist der Begriff der Ausnahmeregelungen klarer zu fassen. Auch im Bereich anderer sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe – wenn auch eher in Ausnahmefällen – sind Konstellationen denkbar, in denen Schule in Verantwortung für die Schüler Anträge stellen können muss.

Sollte im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 12) ein Gutachten erstellt werden, so ist dies den Eltern generell und nicht erst auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (7). Die Eltern sollten Herr des Verfahrens sein.

Im Verfahren nach § 12 ist darauf zu achten, dass Eltern, die sich für eine Förderschule entscheiden, in ihrer Entscheidung ernst genommen und nicht gedrängt werden, ihr Kind in einer allgemeinen Schule anzumelden. Der Elternwille ist hier zu respektieren.

In § 14 (neue Fassung) fällt ein Bruch in der Begrifflichkeit auf, der schwer nachvollziehbar ist. War bisher vom sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf die Rede, so taucht hier der Begriff der Behinderung auf. Also eine Zuschreibung, die auf die Person zielt. Hier sollte eine Veränderung vorgenommen werden. Denn wenn wir von einem inklusiven Ansatz ausgehen, der eben nicht Behinderung als Persönlichkeitsmerkmal festlegt, dann muss dies auch für alle gelten.

Generell haben wir Bedenken, ob die Absenkung der Klassenfrequenzen, wie sie im 8. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehen ist ausreicht, um Schülern und Schülerinnen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Wir denken hier vor allem - aber nicht ausschließlich - an Schüler und Schülerinnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im sozial emotionalen Bereich. Diese Bedenken gelten sowohl hinsichtlich der Primar als auch der Sekundarstufen.

Ebenso haben wir Bedenken, was die ausreichende Zuweisung von Lehrern aus dem Bereich der Förderschulen an die allgemeinen Schulen betrifft.

Wir wünschen Ihnen, den Lehrern, den Eltern und vor allem den Schülern und Schülerinnen, dass Inklusion gelingen wird und hoffen, dass der Grundsatz Qualität vor Quantität weiterhin seine Gültigkeit besitzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Heermann Landesvorsitzender